



# SITZUNGSVORLAGE

Nr. **1 9 - V - 3 0 - 0 0 0 5**

(Jahr-V-Amt-Nr.)

Betreff:

Dezernat(e) II

Zusammenfassende rechtliche Bewertung von Stellungnahmen zur Zulässigkeit der eingereichten Bürgerbegehren betreffend die geplante City-Bahn in Wiesbaden

Anlage/n siehe Seite 3

Bericht zum Beschluss Nr. vom

## Stellungnahmen

Personal- und Organisationsamt	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Kämmerei	reine Personalvorlage <input type="radio"/>	→ s. unten <input checked="" type="radio"/>
Rechtsamt	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Umweltamt: Umweltprüfung	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Frauenbeauftragte nach - dem HGIG	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
- der HGO	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Straßenverkehrsbehörde	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Projekt-/Bauinvestitionscontrolling	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Sonstige:	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>

## Beratungsfolge

DL-Nr.

(wird von Amt 16 ausgefüllt)

a)	Ortsbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Kommission	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Ausländerbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
b)	Seniorenbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Magistrat	Tagesordnung A <input checked="" type="radio"/>	Tagesordnung B <input type="radio"/>
	Eingangsstempel Büro des Magistrats	Umdruck nur für Magistratsmitglieder <input type="checkbox"/>	
	Stadtverordnetenversammlung	nicht erforderlich <input type="radio"/>	erforderlich <input checked="" type="radio"/>
	Ausschuss	öffentlich <input checked="" type="radio"/>	nicht öffentlich <input type="radio"/>
	Eingangsstempel Amt 16	<input checked="" type="checkbox"/> wird im Internet/PIWI veröffentlicht	

## Bestätigung Dezernent/in

Dr. Franz

Bürgermeister

## Vermerk Kämmerei

Wiesbaden,

- Stellungnahme nicht erforderlich  
 Die Vorlage erfüllt die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.  
 → siehe gesonderte Stellungnahme

Imholz

Stadtkämmerer

## A Finanzielle Auswirkungen

Mit der antragsgemäßen Entscheidung sind  **keine** finanziellen Auswirkungen verbunden.  
 finanzielle Auswirkungen verbunden.  
 (in diesem Fall bitte weiter ausfüllen)

### I. Aktuelle Prognose Ergebnisrechnung Dezernat

HMS-Ampel  rot  grün Prognose Zuschussbedarf:

abs.: \_\_\_\_\_  
 in %: \_\_\_\_\_

### II. Aktuelle Prognose Investitionsmanagement Dezernat

Investitionscontrolling  Investition  Instandhaltung

Budget verfügte Ausgaben (Ist):

abs.: \_\_\_\_\_  
 in %: \_\_\_\_\_

### III. Übersicht finanzielle Auswirkungen der Sitzungsvorlage

Es handelt sich um  Mehrkosten  
 budgettechnische Umsetzung

IM	CO	Jahr	Bezeichnung	Gesamtkosten in €	darin zusätzl. Bedarf apl/üpl in €	Finanzierung (Sperre, Ertrag) in €	Kontierung (Objekt)	Kontierung (Konto)	Bezeichnung
	X	2019	Rechtsanwalts- vergütung	9.520					
<b>Summe einmalige Kosten:</b>									

<b>Summe Folgekosten:</b>									

Bei Bedarf Hinweise /Erläuterung:

## **B Kurzbeschreibung des Vorhabens**

Die Inhalte dieses Feldes werden (außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen) im Internet/Intranet veröffentlicht und dürfen den Umfang von 1200 Zeichen nicht überschreiten (soweit erforderlich: Ergänzende Erläuterungen s. Pkt. IV.; bei einigen Vorlagen (z. B. Personalvorlagen) entfallen die weiteren Ausführungen ab Pkt. I.) Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Es handelt sich um ein **Pflichtfeld**.

Zwei Bürgerbegehren betreffend die geplante City-Bahn in Wiesbaden sind von der erforderlichen Zahl wahlberechtigter Einwohner unterzeichnet und bei dem Magistrat eingereicht worden. Zur Zulässigkeit der Bürgerbegehren liegen dem Magistrat mehrere externe juristische Stellungnahmen vor, welche mit dieser Sitzungsvorlage zur Kenntnis gegeben werden. Über die Zulässigkeit der Bürgerbegehren hat die Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden. Um dieser eine fundierte Entscheidung zu ermöglichen, soll der langjährige Kommentator der Hessischen Gemeindeordnung, Experte für Kommunalrecht und Rechtsanwalt, Herr Stadtrat Dieter Schlempp, die dem Magistrat vorliegenden juristischen Stellungnahmen, welche teilweise zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, rechtlich bewerten und eine juristische Einschätzung zur Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit der Bürgerbegehren abgeben.

### **Anlagen:**

1. Ergebnisse der Unterschriftenprüfung durch das Wiesbadener Wahlamt vom 28. März 2019
2. Juristische Stellungnahme von Herrn Rechtsanwalt Harald M. Weber und Frau Rechtsanwältin Katharina Gerstmann vom 15. April 2019
3. Gutachten von Herrn Rechtsanwalt Prof. Herbert Landau und Herrn Prof. Dr. Sven Simon vom Januar 2019
4. Gutachten von Herrn Rechtsanwalt Friedhelm Foerstemann vom 4. Februar 2019

## **C Beschlussvorschlag**

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die bei dem Magistrat eingereichten Bürgerbegehren „Besser ohne CityBahn - BI Mitbestimmung“ und „Ein Herz für Wiesbaden - NEIN zur City-Bahn!“ jeweils von der nach § 8b Abs. 3 Satz 3 HGO erforderlichen Zahl wahlberechtigter Einwohner unterzeichnet worden sind.
2. Die anliegenden juristischen Stellungnahmen bzw. Rechtsgutachten werden zur Kenntnis genommen. Des Weiteren wird zur Kenntnis genommen, dass in diesen juristischen Stellungnahmen bzw. Rechtsgutachten und in der Öffentlichkeit unterschiedliche Einschätzungen zur Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit der Bürgerbegehren vertreten werden.
3. Um der Stadtverordnetenversammlung eine fundierte Entscheidung gemäß § 8b Abs. 4 Satz 2 HGO über die Zulässigkeit der beiden Bürgerbegehren zu ermöglichen, soll der langjährige Kommentator der Hessischen Gemeindeordnung und Rechtsanwalt, Herr Stadtrat Dieter Schlempp, beauftragt werden, die dem Magistrat vorliegenden juristischen Stellungnahmen rechtlich zu bewerten und eine juristische Einschätzung zur Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit der Bürgerbegehren abzugeben. Als Vergütungsobergrenze werden 8.000 EUR zzgl. Umsatzsteuer festgelegt.

## **D Begründung**

### **I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage**

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

Die Stadtverordnetenversammlung hat gemäß § 8b Abs. 4 Satz 2 HGO über die Zulässigkeit der beiden Bürgerbegehren zu entscheiden. Die Rechtslage ist kompliziert. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, eine Bewertung der vorliegenden juristischen Stellungnahmen durch einen ausgewiesenen Experten für Kommunalrecht vornehmen zu lassen und seine Einschätzung zur Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit der Bürgerbegehren einzuholen. Für die Stadtverordneten sollen

so die komplexen Rechtsausführungen strukturiert, aufbereitet und bewertet werden, damit sie dann auf dieser Grundlage besser eine rechtlich fundierte Entscheidung über die Zulässigkeit der Bürgerbegehren treffen können.

## **II. Demografische Entwicklung**

*(Hier ist zu berücksichtigen, wie sich die Altersstruktur der Zielgruppe zusammensetzt, ob sie sich ändert und welche Auswirkungen es auf Ziele hat. Indikatoren des Demografischen Wandels sind: Familiengründung, Geburten, Alterung, Lebenserwartung, Zuwanderung, Heterogenisierung, Haushalts- und Lebensformen)*

entfällt

## **III. Umsetzung Barrierefreiheit**

*(Barrierefreiheit nach DIN 18024 (Fortschreibung DIN 18040) stellt sicher, dass behinderte Menschen alle Lebensbereiche ohne besondere Erschwernisse und generell ohne fremde Hilfe nutzen können. Hierbei ist insbesondere auf die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung zu achten bei der Erschließung von Gebäuden und des öffentlichen Raumes durch stufenlose Zugänge, rollstuhlgerechte Aufzüge, ausreichende Bewegungsflächen, rollstuhlgerechte Bodenbeläge, Behindertenparkplätze, WC nach DIN 18024, Verbreitung von Informationen unter der Beachtung der Erfordernisse von seh- und hörbehinderten Menschen)*

entfällt

## **IV. Ergänzende Erläuterungen**

(Bei Bedarf können hier weitere inhaltliche Informationen zur Sitzungsvorlage dargelegt werden.)

### **Zu 1.:**

Gemäß § 8b Abs. 3 Satz 3 HGO muss ein Bürgerbegehren in Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern von mindestens drei Prozent der bei der letzten Gemeindewahl amtlich ermittelten Zahl der wahlberechtigten Einwohner unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Bei der letzten Stadtverordnetenwahl waren in Wiesbaden 207.552 Einwohner wahlberechtigt. Die beiden bei dem Magistrat eingereichten Bürgerbegehren „Besser ohne CityBahn - BI Mitbestimmung“ und „Ein Herz für Wiesbaden - NEIN zur City-Bahn!“ müssen also von jeweils 6.227 wahlberechtigten Einwohnern unterzeichnet worden sein.

Das Bürgerbegehren „Besser ohne CityBahn - BI Mitbestimmung“ wurde von 8.987 wahlberechtigten Wiesbadener Einwohnern gültig unterzeichnet. Das Bürgerbegehren „Ein Herz für Wiesbaden - NEIN zur City-Bahn!“ wurde von 10.146 wahlberechtigten Wiesbadener Einwohnern gültig unterzeichnet. Beide Bürgerbegehren sind folglich von der nach § 8b Abs. 3 Satz 3 HGO erforderlichen Zahl wahlberechtigter Einwohner unterzeichnet worden. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die als Anlage 1 beigefügten Ergebnisse der Unterschriftenprüfung durch das Wiesbadener Wahlamt vom 28. März 2019 verwiesen.

### **Zu 2.:**

Die Stadtverordnetenfraktion Bündnis 90/Die Grünen hatte Herrn Rechtsanwalt Friedhelm Foerstemann mit der Erstellung des als Anlage 4 beigefügten Gutachtens beauftragt. Die ESWE Verkehrsgesellschaft hatte das als Anlage 3 beigefügte Gutachten vom Januar 2019 in Auftrag gegeben. Nach beiden Gutachten sollen im Ergebnis die fraglichen Bürgerbegehren unzulässig sein.

Von Herrn Rechtsanwalt Harald M. Weber wurde die von ihm und Frau Rechtsanwältin Katharina Gerstmann mit Datum vom 15. April 2019 erstellte „Juristische Stellungnahme zur Frage der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Besser ohne CityBahn - BI Mitbestimmung“ (Anlage 2) vorgelegt, welche auf die vorgebrachte Kritik an dem Bürgerbegehren eingeht und die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens im Ergebnis bejaht.

Zusätzlich haben sich in den letzten Wochen und Monaten verschiedene Juristen zu der Frage der Zulässigkeit der beiden Bürgerbegehren geäußert, wobei sowohl hinsichtlich einzelner Zulässigkeitsaspekte als auch generell bezüglich der Zulässigkeit ganz unterschiedliche Ansichten vertreten worden sind.

**Zu 3.:**

Wie unter „I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage“ dargelegt, hat die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 8b Abs. 4 Satz 2 HGO über die Zulässigkeit der beiden Bürgerbegehren zu entscheiden. Die Stadtverordneten haben ihre Entscheidung allein nach rechtlichen Gesichtspunkten zu treffen; politische oder gar persönliche Aspekte dürfen keine Rolle spielen. Die Rechtslage ist allerdings kompliziert, was allein schon die dem Magistrat vorliegenden juristischen Stellungnahmen und die unterschiedlichen Äußerungen weiterer Juristen in der Öffentlichkeit zeigen.

Vor diesem Hintergrund soll der langjährige Kommentator der Hessischen Gemeindeordnung und Rechtsanwalt, Herr Stadtrat Dieter Schlempp, beauftragt werden, die dem Magistrat vorliegenden juristischen Stellungnahmen rechtlich zu bewerten und eine juristische Einschätzung zur Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit der Bürgerbegehren abzugeben. Herr Stadtrat Schlempp ist nicht nur ein ausgewiesener Experte für das Hessische Kommunalrecht, sondern insbesondere auch für die Frage der Zulässigkeit von Bürgerbegehren. Es wäre daher geradezu fahrlässig, in der kontrovers geführten Diskussion über die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit der eingereichten Bürgerbegehren nicht auf seine besondere juristische Fachkompetenz zurückzugreifen.

Gemäß § 34 Abs. 1 RVG soll für eine entsprechende gutachterliche Tätigkeit eine Gebührenvereinbarung getroffen werden. Als angemessen erscheint hier eine Vergütungsobergrenze von 8.000 EUR zzgl. Umsatzsteuer.

**V. Geprüfte Alternativen**

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen.)

entfällt

Wiesbaden, 30.04.2019

Dr. Franz  
Bürgermeister